

Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen

510.518

vom 23. Juni 1950 (Stand am 1. Januar 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 20 und 85 Ziffer 6 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Januar 1950²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Als militärische Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle bestehenden oder im Bau befindlichen Befestigungsanlagen sowie andere militärische Anlagen, für welche im Interesse der Landesverteidigung besondere Sicherheitsmassnahmen notwendig sind.

² Der Bundesrat bezeichnet die militärischen Anlagen, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet.

Art. 2

Die Gemeinden und Kantone haben dem Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)³ zu melden:

- a. jede bauliche oder forstwirtschaftliche Massnahme, die militärische Anlagen in ihrer Wirksamkeit oder in ihrem Gebrauch beeinträchtigen könnte, vor deren Ausführung;
- b. alle Um- und Neubauten von Flugplätzen, und alle militärisch wichtigen Kunstbauten an Strassen und Eisenbahnlinien, bei der Projektierung.

Art. 3

¹ Wenn die militärische Sicherheit es erfordert, kann das VBS nach Anhören der Kantons- und Gemeindebehörden bestimmten Personen das Verweilen in der Nähe von militärischen Anlagen untersagen. Es bestimmt im Einzelfall den Raum, für den das Verbot gilt.

² Verfügungen des VBS können innert 30 Tagen an den Bundesrat weitergezogen werden, der endgültig entscheidet.

AS 1950 II 1474

¹ [BS 1 3]

² BB1 1950 I 121

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 4

¹ Jedes Photographieren, Filmen, Zeichnen, Vermessen oder sonstiges Aufnehmen der militärischen Anlagen sowie jedes unbefugte Betreten von solchen ist verboten.

² Vorbehalten bleiben ausdrücklich erteilte Bewilligungen.

Art. 5

Es ist verboten, in und ausserhalb der Schweiz ohne Bewilligung zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen:

- a. Photographien, Filme, Zeichnungen oder andere Darstellungen, die sich auf militärischen Anlagen beziehen;
- b. Beschreibungen und Berichte über militärische Anlagen;
- c. Beschreibungen und Berichte über militärische Übungen oder andere Veranstaltungen, die in militärischen Anlagen stattfinden.

Art. 6

¹ Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Bewachung der militärischen Anlagen sowie die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften sicherzustellen.

² Den Bewachungsorganen steht bei der Durchführung ihrer Aufgaben die militärischen Polizeigewalt zu.

³ Soweit die Organe der Bewachung nicht auf Grund anderer Bestimmungen dem Militärstrafrecht unterstehen, ist der Bundesrat befugt, ihre Unterstellung zu verfügen.

Art. 7

¹ Wer eine militärische Anlage beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wer den Bestimmungen der Artikel 2-6 dieses Bundesgesetzes oder den sich darauf stützenden Erlassen und Massnahmen des Bundesrates, des VBS oder anderer zuständiger Amts- und Kommandostellen zuwiderhandelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁴ Beide Strafen können verbunden werden. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

² Die fahrlässige Begehung ist strafbar.

³ Vorbehalten bleibt die Verfolgung nach Massgabe der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁵.

⁴ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

⁵ SR **321.0**

Art. 8

Die allgemeinen Bestimmungen und die Disziplinarstrafordnung des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁶ sind anwendbar.

Art. 9

Wer eine Handlung begeht, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht ist, untersteht der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Art. 10

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesbeschluss vom 18. März 1937⁷ betreffend die Festungsgebiete aufgehoben.

³ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1951⁸

⁶ SR 321.0

⁷ [BS 5 563]

⁸ BRB vom 28. Dez. 1950 (AS 1950 II 1476)

